

Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Geilenkirchen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Fiedler und Herrn I. Stadtbeigeordneten Hans Hausmann,

im Folgenden als "Stadt" bezeichnet,

und

dem FC Germania 1910 Teveren e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Georg Scholl, Geilenkirchen,

nachstehend „Verein“ genannt,

wird folgende Vereinbarung hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Sportheims Teveren auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Teveren, Flur 10, Flurstück 165 (Teverener Heide) geschlossen:

Vorbemerkung:

Der Verein beabsichtigt, auf dem Dach des Sportheims Teveren eine Photovoltaik-Anlage zu errichten. Das Sportheim wurde mit finanzieller Unterstützung der Stadt von dem Verein errichtet und wird von dem Verein betrieben und unterhalten, das Gebäude selbst wird jedoch aufgrund seiner Verbindung mit dem Grundstück Bestandteil desselben und liegt im Eigentum der Stadt.

Um die finanzielle Situation des gemeinnützigen Vereins zu verbessern, ist geplant, eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Objekts zu errichten. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden, hierfür gibt es eine sog. Einspeisevergütung, die höher ausfällt als die Kosten für aus dem Netz bezogenen Strom, so dass sich im Ergebnis rechnerisch ein Gewinn ergibt, durch den die Arbeit des Vereins und die Unterhaltung des Sportheims unterstützt werden soll.

§ 1

Die Stadt gestattet dem Verein die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage inklusive Zubehör gemäß dem beigefügten Angebot der Fa. Karl Jansen auf dem Dach des Sportheims Teveren.

Der Verein finanziert die Anlage selbst, übernimmt ihre Unterhaltung und Wartung und ist berechtigt, den Nutzen aus der Anlage zu ziehen. Der Verein kommt für die in der Zukunft liegende sachgerechte Demontage auf.

Der Stadt dürfen durch die Errichtung, den Betrieb und die Demontage der Anlage keinerlei Kosten entstehen.

§ 2

Die Photovoltaik-Anlage wird im Gegensatz zu dem Gebäude nicht Bestandteil des städtischen Grundstückes, sondern verbleibt im Eigentum des Vereins.

§ 3

Die Errichtung der Photovoltaik-Anlage ist baugenehmigungsfrei. Der Stadt sind Baubeginn und Fertigstellung anzuzeigen.

Die Errichtung und Inbetriebnahme ist mit der Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen abzustimmen. Einrichtungen, die von der Feuerwehr ggfs. gefordert werden, sind vom Verein auf eigene Kosten umgehend anzubringen.

§ 4

Die Photovoltaik-Anlage hat der Verein auf eigene Kosten zu versichern. Die Versicherung muss auch etwaige Schäden an der Bürgerhalle und dem Grundstück abdecken.

§ 5

Alle sonstigen Vereinbarungen, Nebenabreden die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nicht bindend.

Für die Stadt Geilenkirchen:

Geilenkirchen, den

Fiedler, Bürgermeister

Hausmann, I. Beigeordneter

Für den Verein:

Geilenkirchen, den

Scholl, Vorsitzender